



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Matthias Fischbach, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Christoph Skutella** und **Fraktion (FDP)**

zum **Gesetzentwurf der Abgeordneten Kreuzer, Prof. Dr. Bausback, König u. a., Streibl, Dr. Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer u. a. und Fraktion für ein Zweites Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz)**
hier: **§ 1 (Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes)**

hier: **Änderung Art. 23 Abs. 2 Satz 2**
(Drs. 18/1816)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 (Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes) wird Art. 23 Abs. 2 Satz 2 wie folgt gefasst:

„²Die Verbote nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gelten außerdem nicht für regelmäßig erforderliche Maßnahmen zur Unterhaltung

1. der künstlichen, zum Zweck der Fischereiwirtschaft angelegten geschlossenen Gewässer im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG oder
2. der Obstbaumwiesen oder- weiden im Sinne des Abs. 1 Nr. 6. Zu den regelmäßig erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung zählen im Streuobst übliche Pflege- und Erneuerungsmaßnahmen, inklusive der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz der Bäume oder Früchte. Zulässig ist darüber hinaus die Rodung solcher Streuobstwiesen und- weiden für betriebswirtschaftlich veranlasste Veränderungen und Erweiterungen von Hofstellen.“

Begründung:

Die Unterschutzstellung der Streuobstwiesen ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht sinnvoll, da die Artenvielfalt durch die bestehende extensive Bewirtschaftung gefördert und erhalten wird. Nach Ansicht der Experten der Landesanstalt für Landwirtschaft ist die Weiterführung der bestehenden Nutzung ein wesentlicher Faktor für die Erhaltung der Streuobstbestände. Die Experten stellen fest, dass die Ausweisung als gesetzlich geschütztes Biotop wesentliche Ursachen für den weiteren Rückgang der Streuobstbestände nicht beheben würde. Ganz im Gegenteil, die zusätzlichen Bewirtschaftungsschwernisse im Zuge einer Unterschutzstellung würden dem Erhalt der Streuobstbestände und damit auch dem Erhalt der Artenvielfalt schaden. Zur Erfüllung der hohen Qualitätsanforderungen im Erwerbsobstbau kann auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht vollständig verzichtet werden. Die Möglichkeit der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist lediglich in der Begründung zum Gesetz erwähnt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist diese in den Gesetzestext zu übernehmen.